



**Antrag Nr.20 zur 4. ordentlichen Beiratstagung
am 17. November 2012**

Antrag: § 19 Schiedsrichterordnung des SHFV

Antragsteller: Vorstand SHFV / SHFV Schiedsrichterschuss

Antrag: Der Beirat des SHFV hat am 17. November 2012 mit großer Mehrheit beschlossen:

Unter Beibehaltung des übrigen Wortlautes wird in § 19 Schiedsrichterordnung des SHFV der letzte Absatz wie folgt neu gefasst:

Schiedsrichter, die als Spieler mit einer Spielsperre aus § 23 Rechtsordnung belegt worden sind, dürfen während der Dauer des Spielverbotes auch nicht als Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistenten tätig sein. Dies gilt nicht in Fällen des § 23 a Rechtsordnung.

Begründung:

Bezugnehmend auf die Diskussion im Rahmen der 2. ordentlichen Beiratstagung kam die Frage auf, wie ein Schiedsrichter, der als Spieler im Rahmen eines Spiels mittels gelb/roter Karte gemäß § 23 a des Feldes verwiesen worden ist, möglicherweise auch eingeschränkt für seine Schiedsrichtertätigkeit zu betrachten wäre.

Obiger Antrag soll für Klarheit in dieser Frage sorgen.

Obige Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.